

**« BREAKING NEWS****BV
Med**
Bundesverband
Medizintechnologie e.V.// **Pressemeldung**

31.01.2025

Bundestag beschließt Fristverlängerung zur Wundversorgung bis 2. Dezember 2025

BVMed: Endlich Klarheit und Sicherheit in der Patient:innenversorgung

Berlin. Der Bundesverband Medizintechnologie (BVMed) begrüßt den heutigen Beschluss des Bundestags, im Rahmen des Gesundheitsversorgungs-Stärkungsgesetzes (GVSG) die Übergangsfrist für Wundversorgungs-Studien zu verlängern. Damit sind die sogenannten „sonstige Produkte zur Wundbehandlung“ noch bis zum 2. Dezember 2025 in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erstattungsfähig. „Mit der gesetzlichen Fristverlängerung entsteht Klarheit bei den Versorgenden, Apotheken sowie Krankenkassen zum Thema Wundversorgung. Vor allem ist damit aber die Versorgungslücke bei Menschen mit chronischen Wunden geschlossen und die ärztliche Therapiefreiheit gesichert“, so BVMed-Geschäftsführer und Vorstandsmitglied Dr. Marc-Pierre Möll.



Hintergrund ist, dass ursprünglich zum 2. Dezember 2024 die Frist für die sogenannten „sonstige Produkte zur Wundbehandlung“ abgelaufen war, in der sie ohne formalen Nutznachweis im Verfahren des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) durch die GKV erstattungsfähig waren. Dabei ist aufgrund fehlender Bewertungskriterien seitens G-BA weiterhin nicht klar, wie Hersteller den benötigten Nachweis des therapeutischen Nutzens ihrer Produkte erbringen sollen.

Um Lücken in der Wundversorgung insbesondere chronisch kranker Patient:innen zu vermeiden, hatten Gesundheitspolitiker:innen aus dem Bundestag ursprünglich eine weitere Fristverlängerung um 18 Monate konsentiert. Durch den Koalitionsbruch konnte diese geplante gesetzliche Änderung allerdings nicht vor dem 2. Dezember 2024 beschlossen werden. Die Folge: „Sonstige Produkte zur Wundbehandlung“ – darunter fallen beispielsweise silber- oder polyhexanid-haltige Wundauflagen oder Hydrogele – waren laut Gesetz nicht mehr erstattungsfähig. Aufgrund der Kurzfristigkeit, die die Versorgung vor praktische Herausforderungen stellte, schaltete sich Bundesgesundheitsminister Lauterbach ein und empfahl den gesetzlichen Krankenkassen, diese Wundversorgungen auch übergangsweise bis zum 2. März 2025 zu erstatten. Eine gesetzliche Verlängerung fehlte jedoch – was für eine heterogene Umsetzung und immense Verunsicherung in der Versorgungslandschaft sorgte.

Dr. Marc-Pierre Möll dazu: „Es ist daher gut, dass die Politik den dringenden Handlungsbedarf erkannt hat und eine gesetzliche Fristverlängerung in den letzten Verhandlungen dieser Legislaturperiode beschlossen hat.“ Da die beschlossene Fristverlängerung nun 12 statt den ursprünglich geplanten 18 Monaten beträgt, müsse der G-BA zügig die Voraussetzung schaffen, damit eine Bewertung der Produkte innerhalb dieses Zeitraums auch möglich sei. Hierzu gehöre insbesondere die Definition von auf die Wundversorgung angepassten, transparenten Bewertungskriterien für die erstattungsrelevanten Nutznachweise.



Herzlichst Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jan Schmidt'.

Jan Schmidt
Geschäftsführung



Klinkerstraße 51 T+49 4122 927 818 0
25436 Moorrege F+49 4122 927 818 18
Germany E info@principelle.de